

#### 4. Änderungssatzung

### **zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992**

**vom 12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.06.2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, gilt § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld.“
2. Nach § 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Pflicht der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers zur Dichtheitsprüfung der in § 1 Abs. 5 genannten Abwasserleitungen bleibt unberührt.“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ der Klammerzusatz „(Mehrkammerausfallgrube)“ eingefügt.
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“
5. Alle personenbezogenen Bezeichnungen der Satzung werden in die jeweiligen geschlechterbezeichnenden Fassungen geändert.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 12.2009